
Historische Forschung – Archiv – Verwaltung

Eine zu entdeckende Dreiecksbeziehung als Schicksalsgemeinschaft in digitalen Zeiten

von Martin Schlemmer und Jakob Wührer

I. Einleitung

Idealisierend¹ ließe sich das Zusammenspiel zwischen öffentlicher Verwaltung, öffentlichem Archivwesen und historischer Forschung wie folgt beschreiben: Die öffentliche Verwaltung – hier stellvertretend für die Staatsgewalt² – dokumentiert ihr (Verwaltungs-)Handeln, die von ihr getragenen Archive archivieren jene Dokumentation davon, die gegenwärtig für „archivwürdig“ befunden wird und stellen sie als „Archivgut“ auf archivgesetzlicher Basis der historischen Forschung zum Zweck der wissenschaftlichen Auswertung zur Verfügung. Diese erkennt die archivische Überlieferungsbildung als historische Quelle (unter vielen denkbaren Überlieferungssträngen) und nutzt sie für den Erkenntnisgewinn über vergangene Wirklichkeit. Die von öffentlichen Archiven gebildete Überlieferung eignet sich aufgrund ihrer Provenienz für die Evaluierung vergangenen staatlichen Handelns, sodass auch die gegenwärtigen und zukünftigen Verwaltungsträger Profiteure dieser sich ständig zeitlich nach vorne schraubenden Dreiecksbeziehung sind.

Als im öffentlichen Archivwesen Tätige beobachten wir, dass die Digitalisierung als gesamtgesellschaftliche Dynamik die beschriebene Dreiecksbeziehung nachhaltig verändert und herausfordert. Digitalisierung macht Archivierung zur „digitalen Archivierung“, erweitert durch die Einflüsse der *digital humanities* das Methodenrepertoire der Geschichtswissenschaft und macht „Government“ zum „E-Govern-

¹ Dieser Beitrag fußt auf einer intensiven, „länderübergreifenden“ Diskussion zum Thema. Die Texterstellung wurde vorwiegend von Martin Schlemmer übernommen. Die folgenden Ausführungen geben die eigene Anschauung der Autoren wieder und damit nicht zwingend jene der jeweiligen Dienstgeber.

² Für die vorliegenden Zwecke ist es zielführend, von „der Verwaltung“ zu sprechen, wiewohl neben der Exekutive auch die Legislative und Judikative archivrechtlichen Normen unterworfen sind und bei den beschriebenen Zusammenhängen mitgedacht werden können.

ment“, ja sogar zum „Smart-Government“.³ Die Digitalisierung in diesen Bereichen führt dazu, dass die Subjekte unseres Dreiecks ihre Position und ihre Beziehung zu ihrem Gegenüber reflektieren, neu definieren, ja auch vielleicht erst entdecken müssen – dies verschieden bewusst und verschieden stark. Von Relevanz ist diese Behauptung für uns deswegen, da sich das Zusammenspiel der drei Akteure unter dem Einfluss der Digitalisierung auf etwas ganz Wesentliches auswirkt, nämlich die Überlieferungsbildung im digitalen Zeitalter. In diesem Beitrag geht es somit vor dem Hintergrund des eingeführten Beziehungsdreiecks um die grundlegende Frage, welche Überlieferung vom „Beginn“ des digitalen Zeitalters „bleibt“. Mit anderen Worten: Was wird eigentlich unter welchen Rahmenbedingungen überliefert – und was nicht?

Um die vielfältigen Zusammenhänge weiter aufzudecken, muss das Beziehungsdreieck und müssen die gegenseitigen Abhängigkeiten und Einflussnahmen besser ausgeleuchtet werden. Die Staatsgewalt ist ein bestimmender Faktor im gesellschaftlichen Zusammenleben und noch immer gilt: *Quod non est in actis, non est in mundo*. Die für die Archivierung von Unterlagen ihrer Trägerinstitutionen zuständigen Organisationen sind die Archive, wobei öffentliche Archive exklusiv für die Archivierung von Unterlagen der öffentlichen Sphäre (Verwaltung, Gesetzgebung, Rechtsprechung) zuständig sind. Die Geschichtswissenschaft ist an Informationen dieser öffentlichen Sphäre interessiert. Der Zugang zu diesen Informationen wird von den Archiven ermöglicht, wobei die Archive bei der Nutzung Vorbildung⁴ im Umgang mit Archivalien erwarten – unabhängig davon, ob es sich um eine mittelalterliche Urkunde oder eine rezente Strafakte und zukünftig digitale Verwaltungsakten handelt. Gleichzeitig steuern die Archive maßgeblich durch ihre Bewertungstätigkeit, welche der in der öffentlichen Verwaltung entstehenden Informationen überhaupt archiviert werden. Die Geschichtswissenschaft kann sich vom Staat (Gesetzgebung) die Regelung der rechtlichen Rahmenbedingungen der Archivierung erwarten⁵, der Staat von der Geschichtswissenschaft ausgewogene Forschung erhof-

3 Smart-Government der Zukunft, <<https://www.digitalaustria.gv.at/Strategien/Digital-Austria-Act--das-digitale-Arbeitsprogramm-der-Bundesregierung/Einblicke-in-den-Digital-Austria-Act/Smart-Government-der-Zukunft.html>> (abgerufen am 19.03.2024).

4 Zu wünschen wären hinreichende Kenntnisse auf den Feldern der historischen Hilfswissenschaften sowie der Verwaltungs- und Behörden Geschichte.

5 Das öffentliche Archivwesen verfolgt sowohl in Deutschland als auch in Österreich seine Tätigkeit auf gesetzlicher Basis. Mit dem Burgenland verfügt seit 2020 inzwischen auch das letzte der staatlichen Archi-

fen – unbeschadet der Tatsache, dass die Forschung im Rahmen der Grundordnung frei ist. Der Staat richtet, angestoßen von der Gesetzgebung, die Archivierung als Teil seiner selbst ein. Die öffentlichen Archive sind so regelmäßig Teil der öffentlichen Verwaltung. Sie sind von ihr in zweifacher Hinsicht abhängig: zum einen, da die Verwaltung den Großteil jener Unterlagen hervorbringt, die Gegenstand der Archivierung werden können, zum anderen, da die Verwaltung als Archivträger über die Ressourcen des Archivs bestimmt. Die nachfolgende Analyse der gegenständlichen Problemstellung nehmen wir als Archivare aus der Perspektive des öffentlichen Archivwesens vor und deshalb jene beiden Seiten des Beziehungsdreiecks in den Blick, welche das Archiv involvieren: Archiv – Verwaltung und Archiv – historische Forschung. Auf die Seite des Dreiecks, welche Verwaltung und historische Forschung verbindet, fokussieren wir im abschließenden Fazit.

Die Frage nach den Rahmenbedingungen und Abhängigkeiten der digitalen Überlieferungsbildung besitzt unserer Ansicht nach inzwischen eine gewisse Dringlichkeit, die der immer dynamischer vorstattengehenden Digitalisierung von Gesellschaft, Verwaltung und Archiven geschuldet ist, die aber noch immer nicht von allen „Stakeholdern“ erkannt worden zu sein scheint. Wir möchten im Folgenden auf nachteilige Konstellationen aufmerksam machen, die uns gegenwärtig wieder in Zeiten zurückwerfen könnten, in denen „Überlieferungs-Chance“ und „Überlieferungs-Zufall“ prägend waren und systematische Überlegungen zu Überlieferungsstrategien, mit denen sich Archive zugunsten einer von nachvollziehbaren Kriterien gesteuerten Überlieferung um die Reduzierung des Überlieferungszufalls bemühen, kaum eine Rolle spielten.⁶ Angesprochen werden muss der Kenntnisstand der historischen Forschung – der Bereich der Verwaltungs-, Parlamentarismus- sowie Rechtsgeschichte sei besonders hervorgehoben – über die archivische Überlieferungsbildung und deren Ausgangssituation: Was wird von den Archiven eigentlich laufend in ihre (digitalen) Archive übernommen und nach welchen Kriterien er-

ve in Deutschland und Österreich über ein Gesetz als Grundlage der archivischen Tätigkeit (vgl. Gesetz vom 10. Dezember 2020 über die Sicherung, Verwahrung und Nutzung von Archivgut [Burgenländisches Archivgesetz – Bgld. ArchivG] [XXII. Gp. RV 375 AB 434] [CELEX Nr. 32016Ro679]).

6 Das bekannte Konzept von Arnold Esch verliert für die Durchführung der Quellenkritik natürlich unabhängig von den Grundlagen der Überlieferungsbildung nicht an Relevanz. Gleichzeitig muss der Anspruch sein, dass das öffentliche Archivwesen seine eigene Überlieferungsbildung für Dritte „berechenbar“ macht (Arnold Esch, Überlieferungs-Chance und Überlieferungs-Zufall als methodisches Problem des Historikers, in: HZ 240, 1985, 529–570).

folgt dies? Die Forschung könnte aber bei ihren Überlegungen bereits früher, nämlich im archivischen Vorfeld, also bei den Unterlagenproduzenten und damit bei Behörden, sonstigen Einrichtungen der öffentlichen Verwaltung, den Einrichtungen der Legislativkörper und der Gerichte ansetzen. Genauso gilt es aber auch zu hinterfragen, welche Erwartungshaltungen gegenüber Archiven und ihrer Überlieferungsbildung gerechtfertigt sind. Die unserer Meinung nach häufig vom eigenen Marketing getriebene archivische Selbstzuschreibung als „Gedächtnis der Gesellschaft“⁷ ist eher Teil des Problems als dessen Lösung. Etliche der angesprochenen Aspekte haben bereits Anlass zu umfangreichen Debatten gegeben.⁸ Diesen Tiefenbohrungen können und wollen wir nichts hinzufügen, sondern nehmen Verkürzungen zugunsten eines weiten Blickwinkels bewusst in Kauf.

7 Zur Kritik an der Vorstellung eines „kollektiven Gedächtnisses“, welcher man in diesem Zusammenhang häufig begegnet, vgl. *Carlo Ginzburg*, Spurensicherung. Die Wissenschaft auf der Suche nach sich selbst. (Wagenbachs Taschenbuch, Bd. 677.) Berlin 2011, 71 f. Ähnlich kritisch *Stephan Bitter*, Besprechung von: Fabian Poetke, Vom Politischen Anreiz zur liberalen Überzeugung. Die Kooperation von Staat und Kirchen in der Bildungs- und der Verteidigungspolitik in der frühen Bundesrepublik Deutschland, in: Jahrbuch für Evangelische KiG des Rheinlandes 71, 2022, 292–299, hier 298; *Erik Petry*, Gibt es ein kollektives Gedächtnis? „Honest lie“ und „false memory“ in der Geschichtswissenschaft, in: Emil Angehrn/Joachim Küchenhoff (Hrsg.), Das unerledigte Vergangene. Konstellationen der Erinnerung. Weilerswist 2015, 31–46. In diesem Zusammenhang noch immer instruktiv: *Reinhart Koselleck*, Gebrochene Erinnerung? Deutsche und polnische Vergangenheiten, in: Deutsche Akademie für Sprache und Dichtung – Jb., 2000, 19–32, hier besonders 20 f.

8 Vgl. etwa *Frank M. Bischoff*, Bewertung elektronischer Unterlagen und die Auswirkungen archivari-scher Eingriffe auf die Typologie zukünftiger Quellen, in: *Archivar* 67, 2014, 40–52; *Katharina Ernst*, Welche Zukunft hat die Akte?, in: Monika Storm (Red.), Transformation ins Digitale. 85. Deutscher Archivtag in Karlsruhe. (Tagungsdokumentation zum Deutschen Archivtag, Bd. 20.) Fulda 2017, 67–75; *Ragna Boden*, Von Akte on demand bis eGovernment-Gesetz: aktuelle Herausforderungen der Vorfeldarbeit, in: Storm (Red.), Transformation, 77–87; *Martin Schlemmer*, „Kommen, prüfen, meckern, gehen“? Archivische Behördenberatung auf dem Weg zur digitalen Verwaltung, in: Irmgard Christa Becker/Thomas Henne/Niklas Konzen/Robert Meier/Kai Naumann/Karsten Uhde (Hrsg.), E-Government und digitale Archivierung. Beiträge zum 23. Archivwissenschaftlichen Kolloquium der Archivschule Marburg. (Veröffentlichungen der Archivschule Marburg, Bd. 67.) Marburg 2021, 161–188; *Felix Vinandy*, Forschungsstand zur digitalen Archivierung von behördeninternen Fachanwendungen unter besonderer Berücksichtigung ihrer archiv-fachlichen Bewertung, in: *Scrinium* 77, 2023, 68–86; *Franziska Klein*, Vom Arbeitsmittel zur Dokumentati-on und wieder zurück? Entwicklung und Überlieferung der E-Verwaltungsakte in NRW, in: Tagungsband zum 28. Archivwissenschaftlichen Kolloquium der Archivschule Marburg (im Erscheinen).

II. Archiv und Verwaltung

Ausgangspunkt für die archivische Überlieferungsbildung ist das Mandat des jeweiligen Archivs, das sich bei öffentlich-rechtlichen Archiven aus den jeweiligen Archivgesetzen ergibt. Ein öffentliches Archiv hat exklusiven Zugriff auf den Unterlagenanfall „seiner“ Verwaltung. Dieser laufende Unterlagenanfall dient den Archiven als Ausgangspunkt ihrer Überlieferungsbildung und der exklusive Kontext dieser Beziehung sichert trotz der digitalen Vervielfältigungsmöglichkeit dauerhaft die Integrität und Authentizität der Überlieferung.

Von der initialen Informationsverarbeitung bei den Stellen, welche den Archiven ihre Unterlagen zur Verfügung stellen, bis zur tatsächlichen „Etikettierung“ von Information als Archivgut, gibt es zahlreiche Weichenstellungen, welche einerseits das Ergebnis der Überlieferungsbildung prägen, andererseits beeinflussen, ob Archive selbige überhaupt ordentlich durchführen können: die Qualität des Unterlagenanfalls und die Bewertungstätigkeit der Archive. Es stellt sich nämlich die Frage, welche behördlichen Unterlagen⁹ eigentlich der archivgesetzlichen Anbietungspflicht unterliegen¹⁰ – und in welcher Form und unter welchen Bedingungen die Anbietung dann erfolgt. Den Handelnden auf Behördenseite ist eben genau dies in vielen Fällen nicht klar: Was unterliegt überhaupt der Anbietungspflicht? Kann hier die Unterscheidung zwischen arbeits-, geschäfts- und aktenrelevanten Unterlagen eine hilfreiche Rolle spielen? Entscheidend ist in diesem Kontext der Bezug der Unterlagen zur behördlichen Aufgabenwahrnehmung respektive -erledigung.¹¹ Die

9 Zum Unterlagenbegriff und seiner Definition vgl. *Jakob Wührer*, Information – Unterlage – Archivgut. Legaldefinitionen des „archivischen Substrats“ im Lichte des Archivierungsprozesses und der Digitalisierung, in: Peter Bußjäger/Ulrich Nachbaur/Jakob Wührer (Hrsg.), Aktuelle Fragen des Archivrechts. (Institut für Föderalismus – Schriftenreihe, Bd. 135.) Wien/Hamburg 2022, 85–116.

10 Eine sehr weitgehende Anbietungspflicht von behördlichen Unterlagen vertritt der Archivrechtler Thomas Henne: „Ob E-Mails gelöscht werden könnten oder nicht, ist laut Henne ganz eindeutig im Landesarchivgesetz geregelt. Minister Pegel hätte ihm zufolge alle Mails, egal ob er sie als wichtig oder unwichtig betrachtete, dem Archiv anbieten müssen. Erst dort werde dann entschieden, was gelöscht werden kann und was nicht. Das gelte genauso für SMS-Nachrichten oder Social Media Messenger.“ (Art.: Experte: Pegel hätte Mails zur Klimastiftung nicht löschen dürfen, in: NDR.de [online], 12.07.2023, <<https://www.ndr.de/nachrichten/mecklenburg-vorpommern/Experte-Pegel-haette-Mails-zur-Klimastiftung-nicht-loeschen-duerfen,klimastiftung184.html>> [abgerufen am 21.08.2023]).

11 Nach diesem Konzept werden Informationen in Unterlagen manifest, die nach arbeitsrelevanten, geschäftsrelevanten und aktenrelevanten Informationen unterschieden werden können, wobei aktenrelevante Unterlagen eine Untermenge der geschäftsrelevanten Unterlagen bilden: Jede aktenrelevante Unter-

Digitalisierung der behördlichen Schriftgutverwaltung trübt mitunter den Blick auf den für die Archive relevanten Unterlagenanfall¹²: Es muss der „richtige“ Unterlagenanfall zur Archivierung angeboten werden – nicht zu viel redundante Informationsverarbeitung, doch auch keine Unwucht zugunsten des anderen Extrems. Da im Digitalen kein physisches Anwachsen der Aktenablagen und Registraturen Platznot plakativ vor Augen führt, bleibt die Anbietung überhaupt aus. Oder Löschroutinen, also die automatisch nach festgelegten Regeln und Fristen erfolgende Löschung, kommen aufgrund datenschutz- und archivrechtlicher Fehleinschätzungen einer Archivierung zuvor.¹³

Bei der Sammlung von Unterlagen, die nicht der gesetzlichen Anbietungspflicht unterliegen, beispielsweise Vor- und Nachlässe prominenter Politikerinnen und Verwaltungsangestellter, muss man von einer freiwilligen Anbietung an die Archive ausgehen¹⁴ – und davon, dass es keine Rechtsgrundlagen und sonstige verbindlichen Regelungswerke gibt, die dieses persönliche Schriftgut formal zu strukturieren helfen. So werden E-Mails in aller Regel aus dem entsprechenden Account angeboten, andere Unterlagen liegen, schwach strukturiert, auf dem Filesystem.

lage ist zugleich geschäftsrelevant, doch nicht jede geschäftsrelevante Unterlage – etwa angefallen in einem Fachverfahren – muss veraktet werden. Akten- genauso wie geschäftsrelevante Unterlagen unterliegen der gesetzlichen Anbietungspflicht, arbeitsrelevante Unterlagen ermöglichen das Arbeiten grundsätzlich, sind aber nicht dokumentations- und anbietungspflichtig – so etwa eine Handreichung zur Erstellung einer gelungenen PowerPoint-Präsentation. Inhalte von Fachverfahren/Datenbanken, die zur behördlichen Aufgabenwahrnehmung dienen, wären demzufolge geschäftsrelevant – sie werden nicht veraktet, sind jedoch zu dokumentieren – und unterliegen wie elektronische Akten der Anbietungspflicht. Vgl. hierzu *Martin Schlemmer*, „Unsexiest Must-have ever“? Wie Archive mit Schriftgutverwaltung punkten können, in: *Scrinium* 74, 2020, 22–41, hier 24 Anm. 8 sowie *ders.*, „Wir arbeiten doch schon längst digital“. Workshop-Reihe des Landesarchivs NRW zum Thema „Aktenrelevanz“, in: *ARCHIV. theorie & praxis* 76, 2023, 321–323; *Peter M. Toebak*, Records Management. Ein Handbuch. Baden (Schweiz) 2007, 214 spricht im Hinblick auf nicht geschäftsrelevante Unterlagen von „non-records“.

12 Vgl. hierzu auch *Christine Axer*, Überlieferungsbildung in Zeiten flüchtiger Strukturen, in: Tobias Herrmann (Red.), *Verlässlich, richtig, echt – Demokratie braucht Archive!* 88. Deutscher Archivtag in Rostock. (Tagungsdokumentation zum Deutschen Archivtag, Bd. 23.) Fulda 2019, 99–107.

13 Zum archivischen Löschungssurrogat (Archivieren ersetzt Löschen) mit weiterführenden Literaturhinweisen *Jakob Wührer*, Archivrechtliche Schlaglichter auf fünf Jahre DSGVO im EU-Raum, in: Christian Keitel/Gerald Maier (Hrsg.), *An den Schnittstellen zwischen Archiv und Gesellschaft. (Werkhefte des Landesarchivs Baden-Württemberg, Bd. 30.) Ostfildern* 2024, 33–46.

14 Hierzu demnächst *Michael C. Bienert/Alexander Olenik* (Hrsg.), *Personen der zweiten Reihe. Vermessung einer Akteursgruppe zwischen Biographie und Institution (Zeitgeschichte im Fokus.)* Berlin 2024.

Wie aber stellen sich diese Herausforderungen nun konkret dar? Staatshandeln ist aus Gründen der Nachvollziehbarkeit zu dokumentieren – die Verwaltung macht dies bevorzugt in aktenmäßiger Form und bietet ihre Unterlagen aus der ordnungsgemäßen elektronischen Schriftgutverwaltung, insbesondere aus der E-Akte und aus Fachverfahren, dem Archiv zur Archivierung an. Doch genau das geschieht in der Verwaltungspraxis in zahlreichen Fällen nachweislich nicht – einschlägige Verstöße gibt es in jüngster Vergangenheit in großer Zahl.¹⁵ Zudem sind lange Zeit auf dem Filesystem liegende Dateien viel eher der Gefahr einer – beabsichtigten wie unbeabsichtigten – Manipulation ausgesetzt als in einem revisionssicheren E-Akten-System abgelegte elektronische Unterlagen. Des Weiteren kann es aufgrund von Bit-Rot oder Kopierfehlern bei Sicherungsvorgängen zu Integritätsverletzungen kommen, die erst – und dann zu spät – im Moment der Übernahme ins Archiv entdeckt werden. Punktueller Passwortschutz auf Dateien kann die Auswirkung haben, dass grundsätzlich als archivwürdig erachtete Unterlagen aus technischen Gründen für die Nachwelt verloren sind.¹⁶ Dieser Aspekt tangiert nicht nur die örtlichen Informationssicherheitsbeauftragten der Behörden, sondern ebenso – nur zeitlich versetzt – die künftige historische Forschung, zu deren Quellengrundlage diese Dokumente eigentlich gehören, aber unter den beschriebenen Umständen nie werden können.

Zur Quellengrundlage können sie werden, wenn wir die oben erwähnten Begrifflichkeiten mit Leben füllen: Arbeitsrelevante Unterlagen betreffen die Organisation und den Erhalt der Arbeitsfähigkeit einer Einzelperson oder einer ganzen Organisationseinheit (Gesetzestexte, Fachaufsätze in digitaler Form, Anleitung zur Erstellung einer guten Präsentation, Bedienungsanleitung des internen Telefons- und Kommunikationssystems); geschäftsrelevante Unterlagen weisen einen Bezug auf zum eigentlichen Dienstgeschäft, zur thematischen Aufgabenerledigung einer anbieterpflichtigen Stelle und des einzelnen Beschäftigten. Die geschäftsrelevanten Informationen respektive Unterlagen teilen sich wiederum auf in aktenrelevante

¹⁵ Vgl. *Martin Schlemmer*, „E-Akte! Wir arbeiten doch schon digital!“ – Wozu dient unter wem nutzt eine gute elektronische Aktenführung? Erfahrungen aus der Behördenberatungspraxis in der Landesverwaltung NRW. (Vortrag beim 25. ÖV-Symposium NRW am 11. September 2024 in Düsseldorf [zum Druck vorgesehen in *Scrinium* 79, 2025]); siehe auch Beispiele und deren oft schwierige archivrechtliche Einordnung in *Wührer*, *Information* (wie Anm. 9), 85–87.

¹⁶ Wir danken Dr. Franziska Klein, Landesarchiv Nordrhein-Westfalen, für den fachlichen Austausch zu diesen Aspekten der digitalen Archivierung.

Dokumente, die sich auf eine konkrete behördliche/geschäftliche Einzelmaßnahme beziehen, und in geschäftsrelevante Informationen, die nicht veraktet werden müssen bzw. können. Letztere können in Datenbanken/Fachverfahren anfallen oder – etwa im Falle von „Hilfsmitteln“ – an einem anderen Ort, etwa dem Filesystem, abgelegt sein. Sie unterliegen – wie die elektronischen Akten auch – der (archiv-)gesetzlichen Anbietungspflicht und müssen seitens der aktenführenden bzw. schriftgutbildenden Stelle dem zuständigen Archiv zur Archivierung angeboten werden. Doch auch die Qualität der behördlichen Dokumentation des eigenen Verwaltungshandelns beeinflusst die Überlieferungsbildung durch das zuständige Archiv. So stellt sich etwa die Frage nach der tatsächlichen Veraktung aktenrelevanter Unterlagen: Werden die E-Mails aktenrelevanten Inhalts veraktet oder auf Dauer im E-Mail-Programm belassen bzw. auf dem Filesystem abgelegt? Ein persönliches E-Mail-Postfach eines Verwaltungsangehörigen gelangt faktisch nur äußerst selten zur Aussonderung respektive Anbietung an das Archiv.

Die Archive haben zwischenzeitlich die Bedeutung neuer Quellengattungen erkannt und auch hinsichtlich ihrer Überlieferungsbildung reagiert. Vielerorts hat bereits eine Diskussion darüber eingesetzt, wie relevant und aussagekräftig etwa Twitter-Accounts von Personen des öffentlichen Lebens sind, im Kontext öffentlicher Archive beispielsweise von Politikern, die ja phasenweise auch staatliche Funktionsträger sein können. Die Archive, doch mindestens in ebensolchem Maße die historische Forschung, sollten sich also fragen (lassen), wer eigentlich für die Überlieferung entsprechender „Diskursräume“ und „Echokammern“ wie Twitter, Facebook, Instagram, Tik Tok etc. in gesamtgesellschaftlicher Dimension verantwortlich ist. Wird hier keine archivische Überlieferung proaktiv geschaffen, sind die Informationen nicht selten unwiederbringlich verloren. Denn im Gegensatz zu analogen „Überresten“ können digitale mühelos mit einem Knopfdruck bewusst auch in sehr großem Umfang gelöscht werden. Genauso wenig überdauern sie nicht, quasi im „digitalen Registraturkeller“ sich selbst überlassen, bis zur ihrer zufälligen Wiederentdeckung die Zeitläufte. Das hessische Landesarchiv begann im Jahr 2020 mit der Archivierung von Twitter-Accounts, in diesem Fall des ehemaligen Landesvorsitzenden der hessischen SPD Thorsten Schäfer-Gümbel.¹⁷

17 „Für das Hessische Landesarchiv bot die Übernahme des Datensatzes eine willkommene Gelegenheit, um erste Erfahrungen im Umgang mit dieser für Archive noch weitgehend neuartigen Quellengruppe zu sammeln. Ohne die Übernahme wären die Daten im Übrigen mit der erfolgten Abschaltung des Accounts

Gibt es bezüglich des konstatierten „Qualitätsproblems“ jedoch auch eine Selbst-reflexion innerhalb der Verwaltung? Hier ist wiederum ein Blick in die Verwaltungswirklichkeit lehrreich: In der 2003 erschienenen Publikation der Landeszentrale für politische Bildung Nordrhein-Westfalen „Verwaltung in Nordrhein-Westfalen“¹⁸ wird zwar das „Kräftedreieck zwischen Bürgern, Politik und Verwaltung“ angesprochen¹⁹, die Dreierkonstellation von Verwaltung, Archiv und historischer Forschung bleibt jedoch unberücksichtigt, obwohl die staatliche Archivverwaltung immerhin mit einem eigenen Beitrag vertreten ist²⁰. Im Glossar fehlen Begriffe wie Akten(mäßigkeit), Archiv(ierung), Kontrolle, Rechtsstaatlichkeit, Schriftgutverwaltung, Transparenz etc., während die „Neue Verwaltungssteuerung“ mit Begriffen wie „Benchmarking“, „Controlling“ und „Effizienzdividende“ prominent auftritt. Die „Kontrolle“ ist zwar vertreten, aber eben nur im Sinne eines „Teilprozess[es] des Controlling“²¹, nicht im Sinne einer demokratischen und rechtsstaatlichen Kontrolle des öffentlichen Verwaltungshandelns. Und unter dem ebenfalls als Lemma angesetzten „Eletronic Government“ wird nahezu ausschließlich die Binnensicht der Verwaltung bemüht, indem auf die „Möglichkeiten für eine Optimierung der verwaltungsinternen Arbeitsabläufe“²² verwiesen wird. Hier spiegelt sich letztlich das Schwerpunktthema der „Neuen Verwaltungssteuerung“ wider, das zu Beginn der 2000er Jahre aktuell war – zuungunsten des klassischen Themas der Schriftgutverwaltung respektive der Dokumentation von Verwaltungshandeln. Das Werk war lange Jahre über die Landeszentrale für politische Bildung in Nordrhein-Westfalen zu beziehen, in deren Schriftenprogramm es aktuell keine vergleichbare Nachfolgepublikation gibt. Umso wichtiger sind die in jüngster Zeit wieder verstärkten

verloren gewesen. Sucht man heute nach dem Twitter-Handle @tsghessen, so gibt Twitter lediglich die Antwort: „Sorry, diese Seite existiert nicht!“ (*Florian Stabel/Sebastian Tripp*, Sicherung einer neuen Quellengruppe. Hauptstaatsarchiv Wiesbaden übernimmt Twitter-Daten von Thorsten Schäfer-Gümbel, in: Archivnachrichten aus Hessen 20/1, 2020, 95–98, hier 98).

18 Vgl. *Dieter Grunow* (Hrsg.), *Verwaltung in Nordrhein-Westfalen. Zwischen Ärmelschoner und E-Government*. (Schriften zur politischen Landeskunde Nordrhein-Westfalens, Bd. 15.) Sonderausgabe. Münster 2003.

19 *Jörg Bogumil*, *Veränderungen im Kräftedreieck zwischen Bürgern, Politik und Verwaltung*, in: Grunow (Hrsg.), *Verwaltung* (wie Anm. 18), 109–142.

20 *Horst Romeyk*, „Und sie bewegt sich doch“: Verwaltungsgeschichte Nordrhein-Westfalens zwischen Beharrung und Wandel, in: Grunow (Hrsg.), *Verwaltung* (wie Anm. 18), 49–71.

21 *Andreas Kost*, Glossar zur Verwaltung NRW, in: Grunow, *Verwaltung* (wie Anm. 18), 299–319, hier 307.

22 Ebd. 304.

Bemühungen von archivischer Seite, die Verwaltung an geeigneten Veranstaltungs- und Publikationsorten für diese Themen zu sensibilisieren.²³

III. Archiv und historische Forschung

Die Zusammenarbeit zwischen Archiv und historischer Forschung – in institutioneller Hinsicht in Deutschland beispielsweise namentlich der VHD und nicht zuletzt auch die AG Digitale Geschichtswissenschaft – ist heute alles andere als selbstverständlich.²⁴ Dass historisch Forschende über wenig Wissen hinsichtlich der Aufgaben sowie der konkreten Aufgabenerfüllung der Archive verfügen, ist wohl unabhängig vom Prozess der Transformation in die digitale Welt zu konstatieren. Allerdings, und diese Feststellung ist gravierend, lässt die Digitalisierung den „Archivbegriff“ weiter diffundieren bzw. erodieren.²⁵ Im Folgenden soll der Platz der

23 Vgl. etwa *Martin Schlemmer*, Herausforderungen bei der Umstellung auf die digitale Schriftgutverwaltung am Beispiel der Landesverwaltung von Nordrhein-Westfalen, in: *Der Öffentliche Dienst* 6, 2018, 137–144. *Christine Friederich/Martin Schlemmer*, Vortrag am 15. November 2018: Veränderungsmanagement beim Umstieg auf die E-Akte – So kommt die E-Akte in die Köpfe! (10. Jahrestagung E-Akte 2018, 14. und 15. November 2018, Presse- und Informationsamt der Bundesregierung, Berlin).

24 Pars pro toto *Jörg Schwarz*, Festvortrag: Grundlage – Ideengeber – Resonanzraum. Zur Notwendigkeit der Zusammenarbeit von Archiv und Geschichtswissenschaft, in: *Scrinium* 76, 2022, 14–18, hier 15. So auch die Erfahrungen eines Workshops des Landesarchivs Nordrhein-Westfalen zum Thema „born digitals und die historische Wissenschaft – Annäherungen an eine Quellenkunde für genuin elektronisches Archivmaterial“ am 30./31. August 2022, des 27. Archivwissenschaftlichen Kolloquiums an der Archivschule Marburg am 13. und 14. Juni 2023 sowie der Sektion „Das Ende des Originals? Quellenkritik genuin elektronischer ‚Quellen‘ in Archiven sowie in der historischen Forschung und Lehre“ des 54. Deutschen Historikertags in Leipzig vom 19. bis 22. September 2023. Beginnend bei den begrifflichen Definitionen bis hin zu den Zielen und Schwerpunkten sind Differenzen auszumachen, etwa wenn Archive eher auf die „Digital Borns“ in der Schriftgutverwaltung (Fachverfahren/Datenbanken, elektronische Akten) aufmerksam machen möchten, während der historischen Seite in erster Linie an Informationen aus Webseiten und Social Media-Kanälen gelegen zu sein scheint. Vgl. hierzu *Robert Meier* (2023, 12. Juli). Tagungsbericht. Archivwelt, <<https://doi.org/10.58079/cw3t>> (abgerufen am 04.03.2024), insbesondere zum Beitrag von Christine Friederich; Ankündigung der Sektion „Das Ende des Originals? Quellenkritik genuin elektronischer ‚Quellen‘ in Archiven sowie in der historischen Forschung und Lehre“ zum Deutschen Historikertag 2023, <<https://www.historikertag.de/Leipzig2023/programm/sektionen/das-ende-des-originals-quellenkritik-genuin-elektronischer-quellen-in-archiven-sowie-in-der-historischen-forschung-und-lehre/>> (abgerufen am 05.03.2024).

25 Zur Kritik an einem zu weit gefassten Archivbegriff vgl. etwa *Anke Löbnitz*, Besprechung von: Anja Horstmann/Vanina Kopp (Hrsg.), *Archiv – Macht – Wissen. Organisation und Konstruktion von Wissen*

(öffentlichen) Archive im (historischen) Erkenntnisprozess in den Blick genommen werden. Dabei geht es nicht um eine binnenarchivische Berufsbilddebatte, sondern um die Betrachtung der Verbindung von Archiv und historischer Forschung innerhalb der oben geschilderten Dreiecksbeziehung.

Man stelle sich vor, es gibt Archive, und keiner nutzt sie!²⁶ Die in Archiven aufbewahrte und proaktiv dauerhaft zu erhaltende Information spricht nicht aus sich alleine oder von alleine. Archive sind nicht *das* Gedächtnis einer Institution oder einer Gesellschaft²⁷, vielmehr ähneln sie einer „Festplatte“²⁸, die viele Unterlagen bereithält, um sich anhand dieser Unterlagen – und eventuell weiterer, nichtarchivischer Überlieferungsstränge – ein Bild von der Vergangenheit machen zu können. Wie zutreffend auch immer dieses sein mag, es braucht freilich ein Bemühen – und an diesem Punkt ist die historische Forschung angesprochen –, um all die in Archivgut fixierte Information erneut in Erkenntnisprozesse einzubringen.

Ein Problem ganz grundsätzlicher Natur, nämlich das zeitweise zu beobachtende Auseinanderdriften von historischer Forschung und archivischer Community, behandelte jüngst Andreas Hedwig treffend im Hessischen Jahrbuch für Landesgeschichte: Der „Historiker-Archivar“ wäre von einem strikt auf die archivischen Kernaufgaben konzentrierten „Managertypus“ verdrängt worden, sodass sich Archive und ihre Mitarbeiter als Akteure landesgeschichtlicher Forschungsinitiativen ab

und Wirklichkeiten in Archiven, in: H-Soz-Kult, 18.05.2011, <www.hsozkult.de/publicationreview/id/reb-14559> (abgerufen am 05.03.2024). Mit zunehmendem Digitalisierungsgrad von Gesellschaft und potenziellem Archivgut verschärft sich die Problemlage stetig.

26 In Anlehnung an das Pseudo-Bertolt-Brecht-Zitat „Stell dir vor, es ist Krieg, und keiner geht hin“. Hierzu etwa *Gerald Krieghofer*, „Stell dir vor, es ist Krieg, und keiner geht hin.“ Bertolt Brecht (angeblich), <<https://falschzitate.blogspot.com/2018/08/stell-dir-vor-es-kommt-krieg-und-keiner.html>> (abgerufen am 05.03.2024).

27 Die Assmann'sche Unterscheidung in kommunikatives und kulturelles Gedächtnis respektive in Funktions- und Speichergedächtnis erachten wir im Kontext unseres Beitrags als nicht sehr hilfreich. Vgl. *Jan Assmann*, Das kulturelle Gedächtnis. Schrift, Erinnerung und politische Identität in frühen Hochkulturen. 8. Aufl. München 2018, bes. 48–66; *Aleida Assmann*, Erinnerungsräume. Formen und Wandlungen des kulturellen Gedächtnisses. München 2018, bes. 130–142.

28 So *Ewald Wiederin*, Das Vorarlberger Landesarchiv und die Informationsfreiheit, in: Ulrich Nachbaur (Red.), Informationsfreiheit setzt Informationen voraus. Beiträge zum Festakt „125 Jahre Zukunft: Vorarlberger Landesarchiv 1898 bis 2023“. (Kleine Schriften des Vorarlberger Landesarchivs, Bd. 5.) Bregenz 2023, 19–25. Auf den individuellen Aspekt von Gedächtnis und Erinnerung hat unter anderem Yuval Noah Harari verwiesen. Er tut dies anhand des Bildes eines „erlebenden Selbst“ und eines „erinnernden Selbst“. Vgl. *Yuval Noah Harari*, Homo Deus. Eine Geschichte von Morgen. Übers. v. Andreas Wirthensohn. (Schriftenreihe, Bd. 10080.) Bonn 2017, 397–403.

der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts sukzessive zurückgenommen hätten.²⁹ Doch auch die historische Forschung, so Hedwig weiter, setzte in zunehmendem Maße andere Akzente:

„Ein Dialog, geschweige denn eine aktive Kooperation zwischen wissenschaftlicher Forschung und Archiven [...], so kann man für die Zeit ab den 1990er Jahren zusammenfassen, wurde nur an ganz wenigen Stellen aufgenommen oder gar kontinuierlich gepflegt.“

Sein Fazit: Historische Forschung kam ganz ohne archivisches Quellenstudium aus, eine Situation, die er aktuell allmählich aufgrund beiderseitiger Perspektivenlosigkeit im Wandel begriffen sieht.³⁰ In der Schweiz stellt sich die Situation so dar, dass sich auf Seiten der historischen Forschung zwar Einzelpersonen in der Beziehungspflege zum Archiv engagieren, jedoch kein institutionalisierter Austausch gepflegt wird.³¹

Bezogen auf den Wissenschaftsbetrieb formulierte Harald Kleinschmidt in Anspielung auf Herfried Münkler unlängst eine vergleichbare These, indem er die Ansicht vertrat, dass „in den Archiven zu den immer wieder bearbeiteten ‚großen‘ Themen kaum noch einschlägige Zettel lagern, die noch nicht umgedreht wurden“ und es keineswegs „frivol“ sei,

„den Ersten Weltkrieg politikwissenschaftlich ohne Einbezug archivalischer Quellen aufzuarbeiten und damit mehr öffentliche Aufmerksamkeit auf sich zu ziehen als all die in der Geschichtswissenschaft emsig Tätigen, die ihre Kompetenz durch ausufernde Archivbesuche unter Beweis zu stellen versuchen“.³²

Es wird hier also ebenfalls eine Tendenz beschrieben, die den Kontakt zwischen Archiv und Geschichtswissenschaft alles andere als befördert.³³

Wie die Archive und die Verwaltung beschäftigt und beeinflusst die Digitalisierung aber auch die Geschichtswissenschaft: Die Weitung des Methodenapparats der

29 Andreas Hedwig, *Landesgeschichte im Archiv*, in: HessJBLG 70, 2020, 285–299, hier 294 f.

30 Ebd. 296 f.

31 Regula Schmid, *Kanton, Region und Raum: Institutionen, Akteure und Ziele der „Landesgeschichte“ in der Schweiz*, in: Sigrid Hirbodian/Christian Jörg/Tjark Wegner (Hrsg.), *Zwischen Region, Nation und Europa. Landesgeschichte in europäischer Perspektive*. (Landesgeschichte, Bd. 4.) Ostfildern 2022, 57–69, hier 68.

32 Harald Kleinschmidt, *Was sind neue Quellen? Drei Thesen zum Wandel der disziplinären Identität der Geschichtswissenschaft*, in: ZfG 71/3, 2023, 201–220, hier 219.

33 Ähnlich Schwarz, *Festvortrag* (wie Anm. 24) 15.

Geschichtswissenschaft, beispielsweise mittels *machine* oder *deep learning*, hat jüngst Tobias Hodel skizziert.³⁴ Forschungsergebnisse von Eva Schlotheuber und Frank Bösch³⁵ aufgreifend, hat Georg Vogeler jüngst die durch die Digitalisierung der Arbeitswelt (*digital humanities*) veränderten Rahmenbedingungen für die Historischen Grundwissenschaften skizziert, die cum grano salis auch für „digitalisiertes Archivgut“ gelten: „Archive und Bibliotheken digitalisieren ihre Bestände“ und machen diese

„zu einem Teil einer geschichtsbewussten Kultur [...]. Grundwissenschaftler sind dann [...] nicht mehr diejenigen, die als einzige Zugriff auf die Originale haben, sondern diejenigen, die die Digitalisate kommentieren, einordnen und verständlich machen.“³⁶

Doch der Werkzeugkasten zur Bearbeitung von Digitalisaten des klassischen Archivguts ist lediglich die eine Seite der Medaille. Denn auf der anderen Seite gilt es zu fragen, ob man für den Umgang mit genuin digitalen Quellen gerüstet ist und man genug über den Entstehungs-, Verwendungs- und Überlieferungskontext dieser Quellen Bescheid weiß.

Bisherige Abhandlungen zum Thema der Schriftgutverwaltung³⁷ richteten sich in aller Regel entweder an die archivarische Community oder an die behördliche Seite.³⁸ Die historische Forschung blieb weitgehend außen vor. Dies ist erstaunlich,

34 Vgl. Tobias Hodel, Konsequenzen der Handschriftenerkennung und des maschinellen Lernens für die Geschichtswissenschaft. Anwendung, Einordnung und Methodenkritik, in: HZ 316, 2023, 151–180.

35 Frank Bösch, Perspektiven der Zeitgeschichte im digitalen Zeitalter, in: VfZ 72/2, 2024, 346–361, hier 360 problematisierte jüngst zu Recht den Aspekt „rein digital entstandene[r] Quellen“ für die künftige historische Forschung, doch geht auch er auf das in diesem Beitrag im Mittelpunkt stehende Beziehungsdreieck nicht weiter ein.

36 Georg Vogeler, Historische Grundwissenschaften und Digital Humanities, in: AfD 65, 2019, 361–385, hier 366f.

37 Hiervon zu unterscheiden ist die Aktenkunde, die sich in erster Linie dem einzelnen Aktenschriftstück widmet und sich in drei Teilbereiche untergliedern lässt: genetische, analytische und systematische Aktenkunde. Vgl. hierzu Lorenz Beck/Robert Kretzschmar, Zum Begriff „Aktenkunde“ – Verständnis und Abgrenzung als Disziplin, in: Holger Berwinkel/Robert Kretzschmar/Karsten Uhde (Hrsg.), Moderne Aktenkunde. (Veröffentlichungen der Archivschule Marburg, Bd. 64.) Marburg 2016, 23–27, hier 23f. Das „Formular“ aus Perspektive von Organisationstheorie, Verwaltungswissenschaft und Kulturtechnikforschung stellen in den Mittelpunkt Peter Plener/Niels Werber/Burkhardt Wolf (Hrsg.), Das Formular. (AdminiStudies, Bd. 1.) Berlin 2021. Auch diese Theorie des Formulars kann hier nicht weiter verfolgt werden.

38 So beispielsweise Rudolf Schatz, Behördenschriftgut. Aktenbildung, Aktenverwaltung, Archivierung. (Schriften des Bundesarchivs, Bd. 8.) Boppard am Rhein 1961, 15: „Das Buch ist für Behördenbedienstete und Archivare geschrieben. In erster Linie soll es eine Hilfe für die praktische Arbeit in beiden Sparten der

da – zumindest, was die öffentliche Verwaltung betrifft – die jeweils aktuelle qualitative Verfasstheit der behördlichen Schriftgutverwaltung die Güte der künftigen archivischen Überlieferung und somit der Quellengrundlage künftiger historischer Forschung maßgeblich mitbestimmt. Zu diesem Befund passt der Umstand, dass auch seitens der historischen Forschung kaum Schritte in Richtung der Behörden und öffentlichen Einrichtungen – immerhin die Schriftgut- und somit Quellenproduzenten im Sektor der öffentlichen Verwaltung – zu registrieren sind. Und das, obgleich das Archivgut mit fortschreitender Zeit immer weniger für den Schriftgutproduzenten respektive den Registraturbildner – also die anbietungspflichtige Stelle – von Relevanz ist, sondern zumindest potenziell zunehmend der Wissenschaft als Quelle dient, sodass „Historikerinnen und Historiker“ als die „am intensivsten Nutzenden öffentlicher Archive“ gelten dürfen.³⁹

Frank Bösch konstatiert gegen Ende seiner Einleitung zu einem Sammelband zur (nicht nur) bundesdeutschen Computer- und Digitalisierungsgeschichte zu Recht:

„Trotz der vielfältigen Arbeiten aus der Informatik-, Medien- und Technikgeschichte lässt sich somit festhalten: Die Zeitgeschichte der Computerisierung steht noch am Anfang. Und je mehr die Zeitgeschichtsforschung nun in die 1990er Jahre vorrückt, desto stärker dürfte auch die längere Geschichte des Digitalen Zeitalters in den Blick geraten.“⁴⁰

[...] als Einheit zu betrachtenden Schriftgutverwaltung bieten.“ Ferner *Heinz Hoffmann*, Behördliche Schriftgutverwaltung. Ein Handbuch für das Ordnen, Registrieren, Aussondern und Archivieren von Akten der Behörden. (Schriften des Bundesarchivs, Bd. 43.) Boppard am Rhein 1993; *ders.*, Schriftgutverwaltung in Bundesbehörden – Einführung in die Praxis. Eine Darstellung des Bundesarchivs. (BBB-Sonderdruck). 2., überarb. u. erw. Aufl. Köln 2005; *Lorenz Baibl*, Blick zurück nach vorn. 20 Jahre elektronische Schriftgutverwaltung aus archivischer Perspektive. Transferarbeit im Rahmen des 47. wissenschaftlichen Lehrgangs an der Archivschule Marburg 2014, <https://www.landesarchiv-bw.de/sixcms/media.php/120/Transferarbeit_Lorenz_Baibl.pdf> (abgerufen am 15.08.2024); *Christine Friederich/Martin Schlemmer*, Die Behördenberatung im Hinblick auf die Schriftgutverwaltung, in: Informationswissenschaft: Theorie, Methode und Praxis, Bd. 5, Nr. 1, 2018, <<https://doi.org/10.18755/iw.2018.10>> (abgerufen am 15.08.2024); *Marta Riess*, Was braucht das Archiv vom Records Management?, in: *Scrinium* 77, 2023, 59–67. Auf internationaler Ebene einschlägig: *Toebak*, Records Management (wie Anm. 11); *Geoffrey Yeo*, Records, Information and Data. Exploring the Role of Record-keeping in an Information Culture. London 2018.

39 So etwa *Reinold Schmücker*, Originalerhalt oder Digitalisierung?, in: *ARCHIV. theorie & praxis* 77, 2024, 19–23, hier 20.

40 *Frank Bösch*, Wege in die digitale Gesellschaft. Computer als Gegenstand der Zeitgeschichtsforschung, in: *Ders.* (Hrsg.), Wege in die digitale Gesellschaft. Computernutzung in der Bundesrepublik 1955–1999. (Geschichte der Gegenwart, Bd. 20.) Göttingen 2018, 7–36, hier 36; *Maria Benauer*, Die Internationale Be-

Einzelne Publikationen widmen sich dem Thema der Transformation der Gesellschaft ins Digitale bereits in intensiver Weise.⁴¹ Doch wie verhält es sich mit den zur Erforschung des Themas erforderlichen digitalen Quellen? Die Geschichtswissenschaft hat offenbar (zu) lange passiv darauf vertraut und gebaut, dass die Archive ihrer gesetzlichen Aufgabe nachkommen und mittels der archivischen Bewertung eine Überlieferung bilden, so dass die künftige historische Forschung schon „etwas Brauchbares“ vorfinden wird. Selten wurde und wird Energie darauf verwendet, sich weiter Gedanken zu machen, unter welchen Bedingungen die Quellen in die Archive gelangen, von der Beschäftigung mit genuin digital entstandenen Unterlagen ganz zu schweigen. Auch jüngere Publikationen aus der historischen Forschung, die sich mit Auswertung von Quellen befassen, sparen diese Unterlagen weitgehend aus.⁴²

Dass „auf beiden Seiten“ – also Geschichtswissenschaft und Archiven – „ein ungebrochenes Interesse an einer engeren Kooperation besteht“⁴³, beweisen Initiativen wie diejenige des Landesarchivs Hessen, wenngleich auch hier die klassischen Problemfelder – fehlende Lesekompetenz, mangelnde Kenntnisse der Archivtektonik, Schwierigkeiten bei der Identifikation themenrelevanter Quellen – beleuchtet werden, während die Probleme im Zusammenhang mit der behördlichen Schriftgutverwaltung und der von dieser qualitativ (wie letztlich auch quantitativ) abhängigen Überlieferungsbildung durch das zuständige Archiv unerwähnt bleiben.⁴⁴

wertungsdiskussion rund um behördliche E-Mails. Ein archivtheoretischer Überblick für eine besser informierte Archivpraxis, in: ARCHIV. theorie & praxis 76, 2023, 174–180.

41 Vgl. *Martin Schmitt*, Die Digitalisierung der Kreditwirtschaft. Computereinsatz in den Sparkassen der Bundesrepublik und der DDR 1957–1991. (Medien und Gesellschaftswandel im 20. Jahrhundert, Bd. 15.) Göttingen 2021.

42 Vgl. etwa *Maria Rhode/Ernst Wawra* (Hrsg.), Quellenanalyse. Ein epochenübergreifendes Handbuch für das Geschichtsstudium. (utb, Bd. 5112.) Paderborn 2020. Hier werden an „modernerer“ Quellengattungen Tonbandmitschnitte, Filme und ein Atari-Spiel vorgestellt. Ausgespart werden auch Quellen aus den Sozialen Medien, die hier jedoch nicht weiter betrachtet werden können. Vgl. hierzu beispielsweise *Judith Matzke/Martin Munk*, Landes(zeit)geschichte und Soziale Medien. Eine Annäherung aus sächsischer Perspektive, in: HessJBLG 70, 2020), 255–284, hier 271.

43 *Sabine Fees*, Geschichtswissenschaft und Archive. Workshop im Staatsarchiv Darmstadt, in: Archivnachrichten aus Hessen 20/1, 2020, 69–72, hier 72. Der Workshop wurde immerhin von über 70 Teilnehmenden aus Archiven und universitärer Geschichtswissenschaft besucht.

44 Ebd. 71.

IV. Fazit und Ausblick oder: Die historische Forschung als Watchdog der Überlieferungsbildung?

Wenn schon historische Forschung und Archiv auseinandergedriftet sind und Archive im Vorfeld der Archivierung die Informationsverarbeitung der Verwaltung kaum steuern können, wie verhält es sich nun mit der dritten Seite des Beziehungsdreiecks: Verwaltung – historische Forschung? Die Verwaltung hat zur historischen Forschung keinen Kontakt in dem Sinne, dass man diese als eine Art „Feedback“-Instrument, einen Seismographen bezüglich des eigenen Verwaltungshandelns begreift⁴⁵: Die Archive durch die Überlieferungsbildung und Bereitstellung sowie die historische Forschung durch die Auswertung der archivischen Bestände tragen zur Transparenz und Nachvollziehbarkeit des Verwaltungshandelns, zu einer nachträglichen „Kontrolle“ oder „Legitimation“ desselben im demokratischen Rechtsstaat bei. Dass die laufende Rezeption der Erkenntnisse historischer Forschung durch die Verwaltung, überhaupt durch die Gesellschaft, erwünscht, jedoch nicht erzwingbar ist, kann an dieser Stelle nur festgestellt, jedoch nicht weiter reflektiert werden. Da die Verwaltung aber als Forschungsgegenstand grundsätzlich im Blick der historischen Forschung ist, wollen wir diese Blickrichtung detaillierter analysieren.

Die historische Forschung unterhält zur Verwaltung kaum *aktive* Beziehungen, jedenfalls nicht in dem Sinne, dass man auch die *aktuelle* Verwaltung als ursprünglichen Produzenten späteren Archivguts und somit archivalischer Quellen in den Blick nimmt. Welchen Fragestellungen die Verwaltungsgeschichte im Verein mit der Verfassungs- und Behördengeschichte als „[...] Trias von Subdisziplinen, die dem amorphen Bereich der politischen Geschichte zugeordnet werden muss [...]“, nachgehen kann, hat für den habsburgisch-österreichischen Forschungsbereich Michael Hochedlinger in einem 2010 erschienen, nach wie vor sehr instruktiven Beitrag dargelegt.⁴⁶ Aus der Sicht des Archivs und damit auch in unserem Sinne stellt Hoched-

45 Nicht gemeint ist die staatliche Auftragsforschung, bei der historische Forschung und Verwaltung sehr wohl unmittelbar kooperieren, so etwa beispielsweise im Fall der Provenienzforschung, der Wiedergutmachung und der Heimkinderforschung.

46 Michael Hochedlinger, Verfassungs-, Verwaltungs- und Behördengeschichte der Frühen Neuzeit. Vorbemerkungen zur Begriffs- und Aufgabenbestimmung, in: Ders./Thomas Winkelbauer (Hrsg.), Herrschaftsverdichtung, Staatsbildung, Bürokratisierung. Verfassungs-, Verwaltungs- und Behördengeschichte der Frühen Neuzeit. (Veröffentlichungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung, Bd. 57.) Wien 2010, 21–85, hier 23.

linger fest, dass speziell die Behördengeschichte neben der Aktenkunde zum „[...] unabdingbaren Handwerkszeug des quellennahe arbeitenden Historikers [...]“ gehöre.⁴⁷ Auch seiner Bemerkung, Verfassungs-, Verwaltungs- und Behördengeschichte seien innerhalb der Geschichtswissenschaft „[...] etwas an den Rand des Interessenspektrums geraten [...]“⁴⁸, können wir nach wie vor etliches abgewinnen, wollen aber auf Forschungstendenzen aufmerksam machen, die für das behandelte Beziehungsdreieck fruchtbar gemacht werden können:

Jüngst wurde von historischer Seite darauf hingewiesen, dass „Verwaltungskultur und Verwaltungshandeln [...] innerhalb der Behördenforschung relativ neue Themen“ seien:

„Die Analyse der Verwaltungskultur erfasst Mentalitäten, Kommunikationsformen und soziale Praktiken. Wie sah der Alltag in den Ministerien aus, wie verhielten sich Beamte, und was lässt sich über ihr Selbstverständnis eruieren?“⁴⁹

Schon seit geraumer Zeit hat sich die Forschung mit dem Beziehungsgeflecht von Gesellschaft, Politik und Verwaltung befasst, ferner mit Verwaltungsreformen und Verwaltungsmodernisierung.⁵⁰ Der Gedanke einer durch die Informationstechnologie möglich gewordenen „integrierten Verwaltung“, die dem Bürger in Form eines „One Face to the Customer“ entgegentritt, oder der Errichtung eines „National Data Center“ wurden in der Forschung ebenfalls aufgegriffen.⁵¹ Die Dokumentation des Verwaltungshandelns, die Aspekte von Schriftgutverwaltung und Aktenführung also, wurden hingegen weitgehend vernachlässigt – sowohl in der Wissenschaft als auch in der öffentlichen Verwaltung selbst: Standardwerke zur Schriftgutverwaltung und aktuelle rechtliche Vorgaben zur ordnungsgemäßen Aktenführung sind (inzwischen) weitgehend unbekannt, selbst ehemals als „Kernbegriffe“ der Verwaltung zu betrachtende Begriffe wie beispielsweise „Geschäftsgang“ oder „zu den Ak-

47 Ebd. 82.

48 Ebd. 23; ähnlich für die Bundesrepublik Deutschland *Bernhard Gotto*, „Bürohengste“, „Amtsfräulein“, Bürger_? Geschlechterperspektiven auf Verwaltung in der bundesdeutschen Nachkriegsdemokratie, in: *VfZ* 69/4, 2021, 733–741, hier 734.

49 *Mathias Beer/Melanie Güttler/Jan Ruhkopf*, Behördenforschung und NS-Belastung. Vermessung eines Forschungsfeldes, in: *ZfG* 68, 2020, H. 7/8, 632–651, hier 639.

50 Vgl. etwa die Beiträge im bereits erwähnten Sammelband *Grunow* (Hrsg.), *Verwaltung* (wie Anm. 18).

51 Vgl. *Klaus Lenk*, www.nrw.de – Internetauftritte der Verwaltung und was dahinter steht, in: *Grunow* (Hrsg.), *Verwaltung* (wie Anm. 18), 167–188, hier 180–185.

ten“ sagen vielen Neu- und Quereinsteigern in der öffentlichen Verwaltung erfahrungsgemäß nichts mehr. Ein „Onboarding“ in Sachen „Aktenführung“ erfolgt bei einem Neu- oder Quereinstieg in die öffentliche Verwaltung ebenso selten.

Aus dieser Situation ergibt sich aber ein Quellenproblem der digitalen Gesellschaft, auf das zuletzt Malte Thießen aufmerksam gemacht hat⁵², auf das Problem der Qualität der in der öffentlichen Verwaltung entstehenden künftigen Quellen zu dem Uwe Zuber⁵³. Das Problem der Überlieferung von (nicht verakteten) E-Mails bzw. E-Mail-Accounts wird allmählich erkannt und angegangen.⁵⁴

In der „Verwaltungsautomation seit den 1970er Jahren“⁵⁵ sieht Thießen dann auch folgerichtig die Ursache für methodische Probleme für die „endnutzende“ historische Forschung: Bedingt durch die Möglichkeiten der automatisierten bzw. elektronischen Datenverarbeitung – „copy & paste“, „Entfernen“-Funktion und benutzungsfreundliche Textverarbeitungsprogramme – sei ein „Verlust an Vorläufigkeit“ eingetreten. Die Feststellung Thiëns ist für uns deshalb von Bedeutung, da hier wichtige Feststellungen zur Arbeit mit genuin digitalen Archivalien gemacht werden, die nur durch proaktive Auseinandersetzung mit deren Entstehungsbedingungen erzielt werden können; und erst diese Auseinandersetzung mit denselben wird der historischen Forschung zeigen, dass der Digitalisierung der Schriftgutverwaltung das Potential innewohnt – und zwar als ständige Dynamik –, diese historische Quelle im wahrsten Sinne des Wortes zum Versiegen zu bringen. Eine nicht ordnungsgemäße Schriftgutverwaltung respektive Aktenführung führt zu einer unvollständigen Dokumentation und Verunsicherung bei der Auslegung der Anbspaltungspflicht schon auf Behördenseite, die später nicht mehr „geheilt“ werden kann.

52 „Insbesondere die digitale Transformation unserer Gesellschaft birgt gewaltige Quellenprobleme. Eigentlich sollte man annehmen, dass digitale Speichermedien und Textverarbeitungsprogramme die Quellenüberlieferung sehr viel einfacher machen. Häufig ist allerdings das Gegenteil der Fall [...]“ (*Malte Thießen*, Landesgeschichte als jüngste Zeitgeschichte. Programm und Perspektiven einer Geschichte der Gegenwart vor Ort, in: HessJBLG 70, 2020, 151–170, hier 158).

53 *Uwe Zuber*, Ein archivischer Blick auf die Landeszeitgeschichte, in: Geschichte im Westen 34, 2019, 49–64.

54 Vgl. etwa *Johannes Haslauer*, Dienstlicher Emailaccount des ehemaligen Landrats von Wunsiedel, Karl Döhler, archiviert, in: Nachrichten aus den Staatlichen Archiven Bayerns 82, August 2022, 40–41. Zu „verschwundenen“ digitalen Terminkalendereinträgen und E-Mails im Kontext der Cum-ex-Affäre vgl. *Marcus Jung*, Der zwiegespaltene Scholz-Freund, in: FAZ vom, 17.1.2024, 20.

55 Hier und im Folgenden *Malte Thießen*, NRW 2.0. Zur Digitalgeschichte eines Landes von 1960 bis heute, in: Geschichte im Westen 34, 2019, 65–94, hier 92.

Die seitens des Archivs gebildete und übernommene Überlieferung kann in solchen Fällen qualitativ nur noch mangelbehaftet sein. Dies ist in der Wahrnehmung und im Bewusstsein der Beteiligten noch nicht hinreichend tief verankert.⁵⁶

Vor diesem Hintergrund scheint es geboten, auf eine Vertiefung und häufig überhaupt erst einmal auf eine Initiierung von Wahrnehmung und Zusammenarbeit der drei „Seiten“ des „Beziehungsdreiecks“ hinzuwirken, wobei uns am dringendsten – weil vom Potential her am wirkmächtigsten – erscheint, die historische Forschung darauf aufmerksam zu machen, ihre Rolle im gegenständlichen Beziehungsdreieck wenn nicht neu zu entdecken, so doch zumindest anders auszulegen:

Die historische Forschung sollte unseres Erachtens zwei Aspekte besonders fokussieren: zum einen die Entstehung der für die künftige Arbeit der eigenen Profession relevanten genuin digitalen Unterlagen sowie – und hier lohnte es sich, durchaus kontrovers in den Diskurs einzusteigen, auch und gerade wenn man zu unterschiedlichen Ergebnissen gelangen sollte –, zum anderen die Frage nach dem eigenen Berufsbild. Kann oder sollte es (freiwillig übernommene) Aufgabe zumindest von Teilen der (institutionalisierten) historischen Forschung sein, wenigstens eine punktuelle Kontrolle von öffentlichem Verwaltungshandeln auszuüben, wie sie dies etwa im Fall der Handschriften des Hauses Baden im Verbund mit Archiven und Bibliotheken schon erfolgreich getan hat?⁵⁷ Oder entbindet die Forschungs- respektive Wissenschaftsfreiheit von vornherein von einer derartigen Selbstverpflichtung? Die historische Forschung ist aufgerufen, in flankierender Unterstützung der Archive ihr Augenmerk darauf zu richten, dass die gültigen Rechtsgrundlagen einer ordnungsgemäßen Dokumentation des Staatshandelns, namentlich Aktenführung und Anbietung an das zuständige Archiv, in der Verwaltungspraxis

56 In die richtige Richtung weist, ohne dies expressis verbis zum Ausdruck zu bringen, *Danny Kolbe*, Einführung der e-Akte in der Verwaltung – Was kann und was sollte das Archiv leisten?, in: *Archivpflege in Westfalen-Lippe* 97, 2022, 25–28, hier 28. Der Bericht endet mit dem Appell: „Wenn sich Archive bei der e-Akten-Einführung in der Verwaltung einbringen, zahlt sich dieses für alle Beteiligten aus, für Verwaltung, Archive und Archivnutzende!“ Von der „besondere[n] Verfasstheit des archivarischen Berufsstandes zwischen den drei Polen der Geschichtswissenschaft, Verwaltung und einer sich verwissenschaftlichenden Archivistik“ sprechen *Philipp Haas/Martin Schürer*, Was von Preußen blieb. Das Ringen um die Ausbildung und Organisation des archivarischen Berufsstandes nach 1945. (Quellen und Forschungen zur hessischen Geschichte, Bd. 183.) Darmstadt/Marburg 2020, 7.

57 Vgl. hierzu u.a. den Wikipedia-Eintrag „Handschriftenverkäufe der Badischen Landesbibliothek“, <https://de.wikipedia.org/wiki/Handschriftenverk%C3%A4ufe_der_Badischen_Landesbibliothek> (abgerufen am 29.08.2024), der von gesamtgesellschaftlicher Relevanz und Wahrnehmung zeugt.

auch tatsächlich eingehalten werden – natürlich nicht in Form einer permanenten „Überwachung“ der behördlichen Schriftgutverwaltung, sondern in einer entschiedenen, wahrnehmbaren Reaktion auf bekannt gewordene Verstöße von gesellschaftlicher Relevanz – die mediale Berichterstattung wäre ein gutes und vermutlich auch praktisch anwendbares Kriterium hierfür. Die Seite der Archive wird sich einem entsprechenden Austausch im Sinne der Belebung des hier vorgestellten Beziehungsdreiecks sicher nicht entziehen, womit die im Titel angesprochene „Schicksalsgemeinschaft“ allmählich Gestalt annehmen und mit Leben gefüllt werden könnte. Die Verwaltung wäre dahingehend zu sensibilisieren wahrzunehmen, dass die Art und Weise bzw. die qualitative Beschaffenheit der eigenen Schriftgutverwaltung Folgen hat – für sie selbst, für die von ihr zu unterhaltenden öffentlichen Archive, aber auch für andere Stakeholder, an deren guter Arbeit dem demokratischen Rechtsstaat nur gelegen sein kann. Es lohnt sich demnach unbedingt, das Gespräch miteinander, den Austausch untereinander in Gang zu bringen. Zwar könnte man von einer Watchdog-Funktion der Archive sprechen, doch fällt diese aufgrund des Standings, des notwendigen Eingebundenseins der öffentlichen Archive in die jeweiligen Verwaltungsstrukturen schwächer aus als diejenige, die der historischen Forschung möglich wäre.⁵⁸ Einen wichtigen Beitrag steuerte zuletzt Lutz Raphael dem Diskurs bei, in dem er die „Vergangenheit als Verteidigungsort der Demokratie“⁵⁹ markiert. Die sich gegenwärtig darbietenden Gefahren benennt Raphael genauso wie die sich aus dieser Gefährdung ableitenden Herausforderungen – man könnte auch zugespitzt sagen: Aufgaben für die historische Forschung. Denn diese ist letztlich gefragt, auch wenn der Autor zunächst ausschließlich von Archiven spricht, die allein auf sich gestellt aus den dargelegten Gründen dieser Aufgabe jedoch nur sehr eingeschränkt gerecht werden können:

58 Vgl. *Helge Kleifeld*, Archive und Demokratie. Demokratische Defizite der öffentlichen Archive im politischen System der Bundesrepublik Deutschland. (Beiträge zur Geschichte der Stadt Mönchengladbach, Bd. 1.) Essen 2018, der die Archive eher auf Seiten der Zivilgesellschaft denn der Herrschenden sieht und deren Stellung, vergleichbar derjenigen der Datenschutzbeauftragten, durch mehr Unabhängigkeit und eine eigene Rechtsfähigkeit gerne gestärkt sähe. Ähnlich die Position von *Bartholomäus Manegold*, empfiehlt sich die Eingliederung des LArchG-NRW in ein zu schaffendes „Kulturgesetzbuch“, in: ARCHIV. theorie & praxis 77, 2024, 205–207, hier 205.

59 *Lutz Raphael*, Weiterentwicklung des Archivrechts in der digitalen Demokratie. Perspektiven der Geschichtswissenschaft, in: ARCHIV. theorie & praxis 77, 2024, 234–237, hier 235.

„Die demokratische Öffentlichkeit der Zukunft braucht diese Informationssicherung durch öffentliche Archive, will sie sich nicht blind den fake news interessierter politischer Demagogen und den Manipulationsabsichten derer ausliefern, die über die Macht und Ressourcen verfügen, die Vergangenheit im Sinne eigener Interessen [...] darzustellen. Demokratie braucht öffentliche Archive als Orte kritischer Prüfung unserer Vergangenheitsdeutungen und als Orte der Sicherung von Informationen der verschiedensten Art, die uns erlauben, Missstände oder Problemlagen der Gegenwart, aber auch Traditionen kritischer Aufklärung und demokratischer Kultur in ihrer Entstehung und Beharrungskraft zu entdecken.“⁶⁰

Welche konkreten Maßnahmen könnten – neben der „abstrakten“ Forderung, die historische Forschung möge sich proaktiv zur Qualität der digitalen Schriftgutverwaltung äußern – mit einer solchen Rolle verbunden sein? Jegliche Anstrengungen zu einem Trialog, welcher der Relevanz des Austauschs mehr Nachdruck verleiht, sind zu begrüßen⁶¹, wobei die Archive eine Art „Scharnierfunktion“ einnehmen könnten, wie es das Beispiel eines Fachgesprächs an der Bayerischen Archivschule im November 2021 vor Augen führt, dessen Referierende aus den Reihen der Datenproduzenten – etwa des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten –, der Wissenschaft sowie der Archive kamen⁶². Denkbar wäre auch, dass einzelne Disziplinen den Kontakt zu einem jeweils geeigneten Gegenpol aufnahmen, so etwa die Verwaltungs- oder Behördengeschichte zur Verwaltungs-

60 Ebd.

61 Zu einem von Malte Thießen angeregten und als notwendig erachteten Trialog zwischen Verwaltung, Archiven und historischer Forschung vgl. *Martin Schlemmer*, Tagungsbericht „born digitals und die historische Wissenschaft – Annäherungen an eine Quellenkunde für genuin elektronisches Archivmaterial“, 30./31. August 2022, Landesarchiv Nordrhein-Westfalen, Duisburg, 9. Mai 2023, <<https://doi.org/10.5281/zenodo.7915531>> (abgerufen am 05.03.2024). Ein ähnliches Postulat kommt zur Sprache in: *Ders.*, Besprechung von: Barbara Hoen (Hrsg.), Planungen, Projekte, Perspektiven. Zum Stand der Archivierung elektronischer Unterlagen. 10. Tagung des Arbeitskreises „Archivierung von Unterlagen aus digitalen Systemen“ 14. und 15. März 2006 in Düsseldorf, in: *RhVjbl* 73, 2009, 432–434. Eine Weitung um die Perspektive der Software-Hersteller findet sich bei: *Ders.*, Tagungsbericht 14. Infora „Jahrestagung E-Akte. Die Informations- und Networkplattform für den Public Sector“ am 14. und 15. September 2022 in Berlin, 21.12.2022, <<https://www.vda-blog.de/blog/2022/12/21/tagungsbericht-14-infora-jahrestagung-e-akte-die-informations-und-networkplattform-fuer-den-public-sector-am-14-und-15-september-2022-in-berlin/>> (abgerufen am 05.03.2024).

62 Vgl. *Margit Ksoll-Marcon*, 3. Archivwissenschaftliches Fachgespräch „Bewertung und Übernahme digitaler Informationen. Übertragung von Konzepten und Theorien aus der analogen in die digitale Welt?“, in: *Nachrichten aus den Staatlichen Archiven Bayerns* 82, August 2022, 25 f.

wissenschaft. Historische Forschung und Archive könnten gemeinsam Gastauftritte an Hochschulen für die öffentliche Verwaltung bzw. einschlägigen Verwaltungsakademien und dergleichen initiieren, solange die Aufnahme des Themas in reguläre Curriculae zur Aus- und Fortbildung des Verwaltungspersonals nicht realistisch erscheint. In jedem Falle sollte die Geschichtswissenschaft im eigenen universitären Lehrbetrieb in Hinsicht auf die Entstehungsbedingungen künftiger genuin digitaler Quellen verstärkt die Studierenden sensibilisieren.⁶³ Auch die gemeinsame Entwicklung einer elektronischen Quellen- respektive Datenkunde, wie sie etwa seitens des Landesarchivs Nordrhein-Westfalen zuletzt angeregt wurde⁶⁴, wäre ein wichtiger Beitrag in die richtige Richtung. Im Idealfall ließe sich eine (positive) Aufmerksamkeit im Sinne der Wahrnehmungsökonomie für alle drei Seiten des Beziehungsdreiecks erhöhen und stärker in die Gesamtgesellschaft hinein Wirkung entfalten.

Natürlich, auch wenn hier klarerweise nicht der Fokus liegt, sind auch Archive in der beschriebenen Konstellation unter dem Eindruck der Digitalisierung gefordert und die vorgeschlagene Zusammenarbeit mit der historischen Forschung fordert auch sie, ihre Arbeitsweise – beispielsweise im Bereich der archivischen Bewertung, der digitalen Erhaltungsplanung, die auf der Definition signifikanter Eigenschaften⁶⁵ von archivierten Unterlagen aufsetzt – transparent zu machen.⁶⁶ Eine

63 Auch universitär institutionalisierte Lehrstühle für Archivwissenschaft könnten eine einschlägige Rolle spielen, sind aber weder in Deutschland noch in Österreich etabliert.

64 Vgl. *Thomas Rohringer*, Ein neues Gedächtnis für die Verwaltung: *born digitals* und die Wissenschaft. Ein Tagungsbericht, in: *Administory* 6, 2021, 233–239, <https://www.researchgate.net/publication/3662-38415_Ein_neues_Gedachtnis_fur_die_Verwaltung_born_digitals_und_die_Wissenschaft_Ein_Tagungsbericht> (28. August 2024). Vgl. nun auch *Bastian Gillner*, Aktenführung, Vorgangsbearbeitung, Datenhaltung. Digitale Verwaltungspraxis als Ausgangspunkt für eine digitale Quellenkritik, in: Irmgard Christa Becker/Florian Lehrmann/Robert Meier/Dominik Haffer (Hrsg.), *Archivists Meets Historians – Transferring Source Criticism to the Digital Age*. Beiträge zum 27. Archivwissenschaftlichen Kolloquium der Archivschule Marburg. (Veröffentlichungen der Archivschule Marburg, Bd. 71.) Marburg 2024, 15–33.

65 Vgl. hierzu *Christian Keitel*, Benutzerinteressen annehmen und signifikante Eigenschaften festlegen. Einige neue Aufgaben für Archivare, in: Heiner Schmitt (Red.), *Archive im digitalen Zeitalter. Überlieferung – Erschließung – Präsentation*. 79. Deutscher Archivtag in Regensburg. (Tagungsdokumentationen zum Deutschen Archivtag, Bd. 14.) Neustadt a. d. Aisch 2010, 29–42; *Christoph Schmidt*, Signifikante Eigenschaften und ihre Bedeutung für die Bewertung elektronischer Unterlagen, in: Katharina Tiemann (Hrsg.): *Bewertung und Übernahme elektronischer Unterlagen – Business as usual?* Beiträge des Expertenworkshops in Münster am 11. und 12. Juni 2013. (Texte und Untersuchungen zur Archivpflege, Bd. 28.) Münster 2013, 20–29; *Michael Puchta*, Signifikante Eigenschaften für eine „unknown community“, in: *Archivar* 73, 2020, 259–268.

66 Vgl. hierzu, das Verhältnis von Regionalgeschichte und Archiv im digitalen Zeitalter fokussierend,

„ideal“ ablaufende, digitale Überlieferungsbildung, welche die hier gegenständlichen Problemlagen nicht kennt, birgt jedenfalls gerade für die historische Forschung attraktive Möglichkeiten: Neue Quellengattungen und generell dem Digitalen inhärente, umfassende Auswertungsmöglichkeiten, nicht zuletzt auf dem Feld der Künstlichen Intelligenz (KI) seien hier als Beispiele angeführt. Eine Allianz würde sich auch bei der Fortentwicklung der Archivgesetzgebung potentiell positiv auswirken: Die Wahrnehmung von Unwägbarkeiten der digitalen Überlieferungsbildung sollte – beispielsweise wenn es um die Archivierung von Social Media-Inhalten, von laufender Webkommunikation geht – auch zu rechtlichen Diskussionen hinsichtlich Kompetenzen und Zuständigkeiten der öffentlichen Archive (oder Bibliotheken) führen.⁶⁷

Im Zentrum der Dreiecksbeziehung muss in unseren Augen also ein ausgeprägtes, gemeinsames „Archivieren-Wollen“⁶⁸ stehen. Ohne einen solchen Willen droht der Gesellschaft im digitalen Zeitalter nämlich ein Szenario, das längst überwunden schien: ein *digitaler* Überlieferungszufall, wie er analog bereits von Arnold Esch moniert worden ist. Und den kann niemand wirklich wollen.

Zusammenfassung

Aus der Perspektive des öffentlichen Archivwesens richtet der Beitrag einen Blick auf die Dreiecksbeziehung zwischen öffentlicher Verwaltung, öffentlichem Archivwesen und historischer Forschung. Betrachtet wird vornehmlich die Rolle des Archivs in dieser Konstellation, die in Zeiten einer umfassenden digitalen Transformation als Schicksalsgemeinschaft beschrieben wird. Das „Funktionieren“ der Archivierung als gesellschaftlicher Kulturtechnik hängt nicht alleine von den Archiven ab: Aus dem Unterlagenanfall der Verwaltung bildet das Archiv exklusiv die Überlieferung, die der Geschichtswissenschaft zur Interpretation der Vergangenheit zur

Jelena Steigerwald, Die Quellen der Regionalgeschichte. Bewerten, Ordnen und Verzeichnen als Wissensproduktion im Archiv, in: Nina Gallion/Martin Göllnitz/Frederieke Maria Schnack (Hrsg.), Regionalgeschichte. Potentiale des historischen Raumbezugs. (zeit + geschichte, Bd. 53.) Göttingen 2021, 95–114.

67 Vgl. *Raphael*, Weiterentwicklung (wie Anm. 59), 236.

68 Frei inspiriert vom am Kunst-Wollen angelehnten „Schrift-Wollen“ bei *Heinrich Fichtenau*, Mensch und Schrift im Mittelalter. (Veröffentlichungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung, Bd. 5.) Wien 1946, 34.

Verfügung steht. Durch die Digitalisierung als gesamtgesellschaftliche Dynamik sehen die Autoren dieses traditionelle Zusammenspiel zwischen den drei Bereichen auf neue wie besondere Weise herausgefordert: Ausgangspunkt ist die Frage nach den Überlieferungsbedingungen (Rahmenbedingungen) für Unterlagen des „digitalen Zeitalters“, konkret für genuin digitale Überlieferung: Was bleibt vom digitalen Zeitalter an dokumentierter Information – abhängig vom Entstehungskontext in der Verwaltung – erhalten und wie kann diese archivierte Information interpretiert werden? Smart Government, digitale Archivierung und *digital humanities* verändern die Ausgangsposition jedes dieser drei Bereiche auf eine Weise, die Archivierung letztendlich nicht mehr als von den Archiven allein zu erbringende Eigenleistung gelingen lässt. Für die Sicherstellung einer qualitativ hochwertigen und aussagekräftigen Überlieferungsbildung im digitalen Zeitalter ist es notwendig, dass in allen drei angesprochenen Bereichen eine Reflexion über die jeweilige Rolle im beschriebenen Beziehungsdreieck erfolgt und sich der Austausch untereinander etabliert bzw. intensiviert: Im Zentrum des Dreiecks kann sich so ein „Archivieren-Wollen“ im digitalen Zeitalter manifestieren, dass die genuin digitale Überlieferung nicht von einem fatalen Überlieferungszufall abhängig macht.

Dr. *Martin Schlemmer*, Landesarchiv Nordrhein-Westfalen, Fachbereich Grundsätze, Schifferstraße 30, 47059 Duisburg

Dr. *Jakob Wührer*, Oberösterreichisches Landesarchiv, Bereich Archivierungsprozesse & Innovation, Anzengruberstraße 19, 4020 Linz